

IMC Fachhochschule Krems GmbH
vertreten durch:
Mag. Dr. Udo Brändle, LL.M.(Com)
Mag.a Ulrike Prommer
Piaristengasse 1
3500 Krems an der Donau

GZ: I/FH-390/2024
Wien, am 11.11.2024

Bescheid

Das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) hat am 23.10.2024 aufgrund der von der Fachhochschule der IMC Fachhochschule Krems GmbH (IMC FH Krems GmbH) mit Schreiben vom 03.07.2024, eingelangt am 08.07.2024, erstatteten Bekanntgabe der bescheidrelevanten Änderung der Bezeichnung des Rechtsträgers „IMC Hochschule für Angewandte Wissenschaften Krems GmbH“ (IMC Krems GmbH) von Amts wegen vorgenommenen Änderung des Akkreditierungsbescheids gemäß § 20 Abs. 1 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl I Nr. 74/2011 idF BGBl I Nr. 50/2024, entschieden:

Spruch

Die zu ersetzenden Kosten des Verfahrens belaufen sich auf 300,00 €. Dieser Betrag ist binnen drei Wochen auf das Konto bei der Erste Bank, IBAN AT58 2011 1820 1223 2300, BIC GIBAATWWXXX, Verwendungszweck „IMC Krems, Bezeichnung des Rechtsträgers, Verfahrenskosten“, zu überweisen.

Begründung

Gemäß § 20 Abs. 1 HS-QSG iVm § 11 Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (FH-AkkVO 2021) ist die AQ Austria ermächtigt, für die von ihr durchgeführten Qualitätssicherungsverfahren ein Entgelt in Rechnung zu stellen und individuell vorzuschreiben, das die tatsächlich anfallenden Kosten für die Begutachtung sowie eine Verfahrenspauschale für die AQ Austria umfasst. Die Vorschreibung der Entrichtung der Verfahrenspauschale erfolgt gemäß § 6 Abs. 1 der Festlegung des Boards der AQ Austria über Verfahrenspauschalen in der 85. Sitzung am 04.04.2024 (Verfahrenspauschalen-Festlegung 2024; VP-FL 2024) mit gesondertem Bescheid.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Sie hat den angefochtenen Bescheid und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat sie zu enthalten: die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, ein bestimmtes Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um beurteilen zu können, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung dieses Bescheids beim Board der AQ Austria schriftlich einzubringen.

Für das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria



Univ.-Prof. Dr. Thomas Bieger
(Präsident)